



VERGLEICHAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

vertreten durch

Dr. Sebastian Schumacher
Mohsgasse 2/5a
1030 Wien

Tel.: 01 890 89 65, Fax: 01 890 89 65 - 99
(Zeichen: BAK/CanalPlus)

Beklagte Partei

Canal+ Luxembourg S. a.r.l
Rue Albert Borschette 4
0 L-1246 Luxembourg R.C.S
LUXEMBURG

vertreten durch

Brauneis Rechtsanwälte GmbH
Bauernmarkt 2/4.Stock
1010 Wien

Tel.: 532 12 10-0, Fax: 532 12 10 20
(Zeichen: CANALPLUS/BUAK)

Wegen:

EUR 34.900,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben bei der Tagsatzung vom 7. Juli 2025 vor dem Handelsgericht Wien nachstehenden

VERGLEICH

abgeschlossen:

- 1.) Die beklagte Partei verpflichtet sich, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern binnen einem Monat zu unterlassen:

Klausel 2A

„Bei Abschluss des Abonnements fällt eine einmalige Aktivierungsvergütung an.“

Klausel 2B

„Aktivierungsbeitrag in € € 29,90“

Klausel 3A

„27. Für die Ausführung von Verwaltungstätigkeiten auf Ersuchen des Kunden durch HD Austria kann HD Austria vom Kunden eine Kostenvergütung verlangen, zum Beispiel bei einem Umzug und einem Neuanschluss sowie bei der Übertragung der mit dem Abonnement verknüpften Smartcard.

28. Die Höhe der Vergütungen kann der Kunde dem zum Zeitpunkt seiner Bestellung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.“

Klausel 3B

„Wenn der Kunde umzieht, muss er dies HD Austria spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitteilen. Für die Übertragung des Abonnements an die neue Wohnadresse des Kunden kann HD Austria eine Kostenerstattung verlangen. Die Höhe dieser Kostenerstattung ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.“

Klausel 5A

"Bei einer Erhöhung geltenden Abonnemententgelts ist der Kunde berechtigt, das Abonnement innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wobei HD Austria empfiehlt, die Kündigung zunächst telefonisch mitzuteilen und dann schriftlich zu bestätigen. HD Austria teilt dem Kunden im Rahmen der Mitteilung auch das Recht der Kündigung mit und klärt den Kunden über die Folgen eines Schweigens auf. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt und/oder Abonnement. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt und/oder Abonnement Voraussetzung für ein anderes Produkt und/oder Abonnement, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses Produkt und/oder Abonnement. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement oder die Miete des Produktes zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit der neuen Vergütung fortgesetzt.“

Klausel 6A

"Nach dem Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kann das Abonnement unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsletzten jeweils alle 6 Monate gekündigt werden.“

Klausel 6B

"Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate, beginnt nach Ablauf eventueller Freimonate. Eine Kündigung ist alle 6 Monate unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.“

Klausel 6C

"Generell gilt eine unbefristete Vertragsdauer mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, welche nach Ablauf eventueller Freimonate beginnt. Erstmals kündbar zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einmonatiger Frist."

[Zu den Klauseln 6A, 6B und 6C wird klarstellend festgehalten, dass diese Klauseln nicht sinngleich mit Klauseln sind, die eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eine Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderquartalsende regeln.]

Klausel 9

"Bei Beendigung eines Abonnements vor dem Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden ist dieser verpflichtet, als pauschalierten Schadenersatz die noch ausständige Abonnementgebühr bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unverzüglich ab Rechnungserhalt zu zahlen."

Klausel 11

"Eine von HD Austria angegebene Lieferfrist bzw. ein angegebenes Zustelldatum gilt jederzeit als angestrebte Frist bzw. angestrebtes Datum, und nicht als feststehende Frist bzw. feststehendes Datum."

Klausel 13

"HD Austria haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen."

Zudem verpflichtet sich die beklagte Partei, in den **Klauseln 1C** und **1D** die Bezeichnung „*technische Servicepauschale*“ durch eine transparente Bezeichnung zu ändern.

- 2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, diesen Vergleich mit Ausnahme des Punktes 4. binnen 6 Monaten einmal im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Sonntagsausgabe der "Kronen Zeitung" auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.
- 3.) Die beklagte Partei verpflichtet sich, diesen Vergleich mit Ausnahme des Punktes 4. von 15.07.2025 bis 15.09.2025 auf der von der beklagten Partei betriebenen Website www.canalplus.at, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Folge-Website derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unabhängig vom Endgerät, von dem die Seite aufgerufen wird, unübersehbar, ohne der Notwendigkeit zu scrollen, auf der Startseite angekündigt wird und mit einem Link direkt aufrufbar ist, wobei sie in Fettumrandung und mit fett gedruckten Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so

vorzunehmen ist wie auf der Website www.canalplus.at im Textteil üblich.

- 4.) Die beklagte Partei verpflichtet sich weiters, der klagenden Partei die Prozesskosten in Höhe von EUR 10.921,67 (darin enthalten EUR 971,39 USt-freie Barauslagen und EUR 1.658,38 USt) gemäß § 19a RAO zu Handen des Klagevertreters auf dessen Konto IBAN AT57 3400 0000 0723 1756 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 24
Wien, 7. Juli 2025
Mag. Katharina Scherhauser, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG